

Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 27 02 45 in 50509 Köln

An
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.1
z.H. Frau Sarah Scholz
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Die Vorsitzenden

Dr. Johannes Borbach-Jaene
Stadt- und Landesbibliothek Dortmund
Öffentliche Bibliotheken

Dr. Ulrich Meyer-Doerpinghaus
Universitäts- und Landesbibliothek Bonn
Wissenschaftliche Bibliotheken

Geschäftsführung

Patrizia Gehlhaar

Stellungnahme

**des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW e. V.
zum Gesetzentwurf Kulturrechtsneuordnungsgesetz – Anhörung A 12 am 16.09.2021**

Köln, den 29. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Scholz,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich im Namen des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW e. V. (vbnw) für die Zusendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfes und die damit verbundene Möglichkeit, dazu Stellung beziehen zu dürfen.

Zunächst begrüßen wir es grundsätzlich, dass alle für Kunst und Kultur relevanten Rechtsvorschriften in einem eigenen Gesetzbuch zusammengefasst werden und darin die Arbeit der Bibliotheken einen eigenen Absatz erhält. Kultur wird zu einer herausragenden gesellschaftlichen Aufgabe erklärt und die Akteure bzw. Aktivitäten im Land werden integrativ und gebündelt betrachtet.

Der Verband begrüßt es, dass mit diesem Gesetz eine rechtliche Aufwertung des Bibliothekswesens in NRW erreicht wird. Das unterstützt der vbnw sehr, denn er ist der Überzeugung, dass ein solches Gesetz ein wichtiger Baustein für die Fortentwicklung der Kulturlandschaft in NRW, und somit auch unserer Bibliotheken ist und einen Beitrag zur Sicherung und Erhaltung des kulturellen Erbes des Landes leisten kann. Auch aus diesem Grund hat der Verband von Anfang an die unterschiedlichen Initiativen zum Erlass eines eigenständigen Bibliotheksgesetzes unterstützt.

Wir als vbnw treten für eine landesweite Kooperation der Bibliotheken aller Sparten ein. Es ist nach unserer Auffassung eine besondere Herausforderung, das Zusammenspiel der von unterschiedlichen Trägern finanzierten Bibliotheken zu optimieren, Synergien zu nutzen und gleichzeitig die erforderliche und rechtlich gegebene Eigenständigkeit der Profile zu wahren. Dies ist eine Aufgabe, die sich vor allem in der Praxis stellt und von der Politik im Lande erheblich vorangetrieben werden muss.

In der aktuellen Situation der Öffentlichen Bibliotheken in NRW - insbesondere bleibt abzuwarten, wie sich hier die Folgen der anhaltenden Corona-Pandemie auf die Haushalte der Kommunen auswirken - beschäftigt den vbnw vor allem die Frage, wie bestehende Strukturen des öffentlichen, kommunalen Bibliothekswesens angesichts der finanziellen Belastungen der Städte, Kommunen und Gemeinden gesichert werden können, und wie zugleich die informationstechnische und konzeptionelle Transformation, die IT-

Infrastruktur und Modernisierung der Bibliotheken langfristig gefördert werden kann. Dieser nun vorliegende Regierungsentwurf für ein Kulturgesetzbuch NRW kann nach unserer Auffassung ein guter Weg zur Zukunftssicherung der Bibliothekslandschaft in NRW sein.

Mit Blick auf die Wissenschaftlichen Bibliotheken wollen wir unterstreichen, dass ein großer Teil der von ihnen übernommenen kulturellen Aufgaben (siehe Ausformulierung zu Bibliotheken als „Gedächtnisinstitutionen“ in § 47, Absatz 4) nicht über die Grundfinanzierung seitens der Hochschulen gedeckt ist, sondern projektförmig aus anderen Quellen finanziert werden muss. Dies gilt sowohl für die Bestandserhaltung historischer, gedruckter Bestände, als auch für die digitale Langzeitarchivierung. Diese Aufgaben sind mit bereits hohen und künftig wachsenden finanziellen Belastungen für die Wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. ihre Unterhaltsträger verbunden. Wir sind dankbar für die diesbezügliche projektförmige Unterstützung z.B. durch MKW und KEK. Wir weisen aber darauf hin, dass eine Finanzierung der kulturellen Aufgaben, die zweifellos Daueraufgabe bleiben, langfristig durch stabile Mittelzuweisungen ein besserer Weg ist, um den genannten Herausforderungen gerecht zu werden.

Zunächst haben wir ein paar Anregungen und Hinweise zu den Abschnitten, die vor dem uns betreffenden Teil 5 liegen.

Für Teil 1 Allgemeine Bestimmungen möchten wir folgendes positiv hervorheben: Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Bedeutung des Ehrenamts (erstmal) anerkannt, für förderwürdig erklärt und „durch geeignete Maßnahmen der Beratung, Fortbildung und Anerkennung unterstützt“ werden soll (§ 9), denn beispielsweise werden die in unserem Verband vertretenen kirchlich-öffentliche Büchereien überwiegend von ehrenamtlich Engagierten geführt. Wir stimmen mit den Aussagen überein, dass die Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften verbessert werden soll und die Förderverfahren einfach und transparent sein müssen (§ 9).

Unter dem § 4 Kulturelles Erbe, Abs. (2) begrüßen wir die Erwähnung der digitalen Langzeitarchivierung ausdrücklich, denn viele unserer Bibliotheken verfügen über erhaltenswerte und vom Zerfall bedrohte Bestände, die geschützt werden müssen.

Im Teil 2, Abschnitt 2 Kulturförderung und Beteiligung, in § 22 Förderverfahren, Abs. (2) würden wir es begrüßen, wenn der Grundsatz der möglichst unbürokratischen und einfachen Weise der Förderung auch für die Landesmittelförderung in NRW umgesetzt würde.

Beim § 36 Literatur regen wir an, dass Bibliotheken als wichtige und zentrale Orte für die Förderung von Literatur mit in den Gesetzestext aufgenommen und ausschließlich in der Begründung genannt werden.

Teil 5 Bibliotheken

§ 47

Aufgaben der Bibliotheken Abs. (1) bis (4)

Bibliotheken sind zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern sowie anderen Medien- und Informationsangeboten. Sie tragen in besonderer Weise zur Verwirklichung des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes bei, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

(2) Als Bildungs- und Informationseinrichtungen unterstützen Bibliotheken das selbstbestimmte lebensbegleitende Lernen, die Leseförderung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz.

Der vbnw betrachtet die Informationsfreiheit als ein hohes Gut. Die NRW-Bibliotheken sind unerlässliche Partner für Bildung, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken aller Sparten in ihrer Gesamtheit einen der bedeutendsten Bestandteile des Kultur- und Bildungslandes NRW.

Für Abs. (2) wünschen wir uns, dass die Rolle, die Bibliotheken im Bereich digitale Transformation, digitale (Alltags-)Kompetenzen, digitale Teilhabe, Digital Citizenship und Partizipation spielen, explizit im Gesetz benannt wird. Aber auch in Sachen Nachhaltigkeit und Klimawandel sind Bibliotheken Vorreiter. An dieser Stelle oder alternativ im § 48 wäre es wünschenswert, dass die Verankerung von Bibliotheken als Kooperationspartner von Kindertagesstätten und Schulen auch in den entsprechenden Fachgesetzen erfolgt.

Zum letzten Satz in Abs. (2) möchten wir anregen, den Satz „Bibliotheken sind (*unverzichtbare*) Bildungs- und Informationseinrichtungen“ um den Begriff **unverzichtbare** zu ergänzen. Über die in Abs. (3) beschriebene aktive Rolle der Bibliotheken bei der Gestaltung der Bibliotheken als Kulturorte freuen wir uns sehr. Zu Abs. (4): Die gesetzliche Anerkennung dieser Funktion begrüßen wir ausdrücklich.

§ 48

Öffentliche Bibliotheken, Abs. (1) bis (6)

Der vbnw begrüßt diese Feststellungen im weitesten Sinne. Aber: Öffentliche Bibliotheken bleiben freiwillige kulturelle Leistungen. Wir weisen darauf hin, dass die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ bereits 2007 empfahl, Bibliotheken in zu erlassenden Bibliotheksgesetzen als Pflichtaufgabe festzuschreiben. Ob und mit welchen Standards eine Öffentliche Bibliothek angeboten wird, entscheiden dann die Kommunen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Zu den Abs. (1) und (2) merken wir Folgendes an: Die Definition einer „Öffentlichen Bibliothek“ in Abgrenzung zu einer „öffentlich zugänglichen Bibliothek“ begrüßen wir sehr, weil sie für die fachfremde Öffentlichkeit Klarheit schafft hinsichtlich Trägerschaft, Zielgruppe und Bibliotheksfunktion.

In Abs. (2) begrüßen wir, dass Bibliotheken, die sich in nicht kommunaler Trägerschaft befinden, gefördert werden können.

Die besondere Erwähnung der Öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft in Absatz (3) ist eine bedeutsame Anerkennung der Arbeit dieser überwiegend durch Ehrenamtliche getragenen Einrichtungen. Unter Abs. (4) sollten digitale Medien explizit erwähnt werden. Zum Begriff der Informationsfreiheit verweisen wir auf folgendes: Im Bereich digitaler Medien kann der Auftrag durch die gegenwärtige Rechtslage nur eingeschränkt erfüllt werden (Stichwort E-Lending). Zudem fehlen für Öffentliche Bibliotheken die Strukturen zur konsortialen Beschaffung. Die sind weder in § 49 Fachstellen, noch beim § 51 Hochschulbibliothekszentrum benannt. Zum letzten Satz in Abs. (4) merken wir an, dass die Unabhängigkeit von Weisungen hinsichtlich des Bestandsaufbaus essentiell für Bibliotheken ist.

Die Aufnahme der Thematik des hauptamtlichen Personals in Abs. (6) des Gesetzes sowie die klare Forderung, Stadtbibliotheken hauptamtlich zu führen und bibliothekarisches Fachpersonal zu beschäftigen, bewerten wir als sehr positiv und begrüßen diesen Passus ausdrücklich. Der Einsatz von ehrenamtlichen Kräften zur Erweiterung von Bibliotheksangeboten ist möglich, kann aber hauptamtliches qualifiziertes Personal nicht ersetzen.

§ 49

Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

Der vbnw merkt hier ausdrücklich an, dass die Aufgaben der Fachstelle nur sehr allgemein beschrieben werden. Das im Rahmen der digitalen Entwicklung wichtige Thema „Erwerb und Bereitstellung Landeslizenzen“ oder „Koordination gemeinsamer Erwerbung von digitalen Inhalten“ findet aus unserer Sicht leider keine Berücksichtigung. Und: Die Projektförderung des Landes ermöglicht Innovation, aber keine nachhaltige, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Entwicklung. Es fehlt Planungssicherheit. Bestimmte Bereiche, wie Gebäude- und technische Infrastruktur, die bei der geänderten Nutzung eine immer wichtigere Rolle spielen, sind weder hier noch in §55 berücksichtigt worden.

§ 50

Wissenschaftliche Bibliotheken

Die Wissenschaftlichen Bibliotheken begrüßen es, dass in § 50 (1) einerseits ihre Nutzung durch „jeder-mann“ verankert wird, und andererseits Einschränkungen vor Ort möglich sind, die jede Bibliothek eigenverantwortlich interpretieren kann.

Wir empfehlen allerdings, den Begriff „nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen“ durch „nach Maßgabe ihrer spezifischen lokalen Voraussetzungen“ zu ersetzen, weil dies der Intention des Gesetzgebers näherkommen dürfte.

In Abs. (2) wird die Pflicht der Langzeitverfügbarmachung nach unserer Auffassung zu allgemein formuliert. Die Forderung ist in dieser Form nicht für solche Wissenschaftlichen Bibliotheken anwendbar, die ihr Profil stärker auf die unmittelbare Literaturversorgung von Studierenden und Wissenschaftler*innen (im Sinne von „Gebrauchsbibliotheken“) als auf die langfristige Bestandserhaltung ausrichten. Wir schlagen deshalb vor, den zweiten Satz von Abs. (2) durch folgende Formulierung zu ersetzen: *„Ihre Aufgabe ist es, die langfristige Nutzung unikalener, wertvoller und weiterer ausgewählter Bestände in Kooperation sicherzustellen“*.

Wir regen auch an, dem Abs. (2) einen neuen Absatz (3) folgen zu lassen: *„Die Wissenschaftlichen Bibliotheken unterstützen die Lernprozesse ihrer Nutzerinnen und Nutzer und bilden als transdisziplinäre Lernorte die Diversität von Lernszenarien ab. Sie fördern die Vermittlung digitaler Kompetenzen, beispielsweise Informations-, Medien- und Datenkompetenz.“*

Damit würde das Gesetz eine Präzisierung zukunftsweisender Kernaufgaben Wissenschaftlicher Bibliotheken, analog zu den Ausführungen in § 47, 2 und § 48, 5 bei den Öffentlichen Bibliotheken aufnehmen.

§ 51

Hochschulbibliothekszentrum (hbz)

Wir begrüßen es als einen essentiellen Fortschritt, dass das Gesetz einen engen Bezug zwischen hbz und den Wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes konstituiert. Denn eine künftig engere Vernetzung zwischen den Hochschulbibliotheken und dem hbz ergibt sich zwingend aus den Anforderungen der Digitalisierung. Durch das in Abs. (4) genannte Gremium wird genau dieser Bezug erfreulicherweise sichergestellt.

Unabhängig von organisatorischen Regelungen haben die kommunalen Öffentlichen Bibliotheken des Landes einen stetig wachsenden Bedarf an Dienstleistungen im Digitalsektor. Dies betrifft konsortiale Beschaffungen von digitalen Ressourcen, moderne Rechercheverfahren wie Discovery Systeme ebenso wie z.B. die Modernisierung oder den Ersatz lokaler Bibliotheksverwaltungssysteme. Hier sehen wir eine wichtige Aufgabe des Landes, die sich zurzeit im Gesetzentwurf noch nicht wiederfindet.

In Abschnitt (3), sollte im abschließenden Satz „Alle zentralen Infrastrukturen...“ das exklusive „Alle“ gestrichen werden, da es auch Aktivitäten außerhalb des hbz gibt wie z.B. im Rahmen der Digitalen Hochschule NRW. Alternativ könnte man diesen Satz ganz streichen, da das Hochschulgesetz in § 77 Abs. (4) Satz 3 und 4 im Grunde dasselbe regelt.

§ 52

Landesbibliotheken

Der vbnw begrüßt diesen Passus ausdrücklich.

Die aktuelle Fassung insgesamt und speziell die Zusammenführung bestehender Gesetze und Regelungen ist an dieser Stelle sehr zu begrüßen.

§ 53 Schulbibliotheken

Der vbnw begrüßt es ausdrücklich, dass die Schulbibliotheken in einem eigenen Paragraphen berücksichtigt und mit einem Teil ihrer Aufgaben beschrieben werden. Uns fehlt hier allerdings ein Hinweis auf eine professionelle Betreuung durch Fachpersonal, wie er in § 48 (6) für Öffentliche Bibliotheken gefordert wird. Für die Arbeit in den Schulbibliotheken fehlt außerdem eine Landesinstitution, die die Schulbibliotheken unterstützt und berät. Hier würden wir eine Erweiterung der Zuständigkeit der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken um die Schulbibliotheken empfehlen. Dafür müssen der Fachstelle durch das Land zusätzliche Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. Wir empfehlen, im Gesetz folgende Ergänzungen vorzunehmen:

§ 49 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken **und Schulbibliotheken**

Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken. Sie entwickelt und vermittelt Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau Öffentlicher Bibliotheken

und Schulbibliotheken.“ Das Land finanziert die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken.

Das Land fördert Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Schulbibliotheken fällt eine wichtige Aufgabe in der direkten Versorgung vor Ort zu. Zur Sicherung der Qualität und der effektiven Ressourcennutzung sollten Schulbibliotheken fest in die lokale bzw. regionale Bibliotheksstruktur eingebunden und vom Land NRW unterstützt werden. Auch die Einrichtung kombinierter Schul- und Stadt(teil)bibliotheken kann hierzu dienen. Folgende formale Ergänzung wäre nach unserem Ermessen sinnvoll: Auch die Einrichtung kombinierter Schul- und Stadtbibliotheken ist möglich.

§ 54

Weitere Bibliotheken

Der vbnw begrüßt die Berücksichtigung der Verwaltungsbibliotheken, der Gefängnisbüchereien und der Lippischen Landesbibliothek in diesem Abschnitt. Musikbibliotheken werden nur in der Begründung zum Gesetz erwähnt. Trotz der von anderen hier genannten Bibliothekstypen abweichender Struktur, könnte aber hier noch ein Passus im Gesetz eingefügt werden, um die besonderen Aufgaben der Musikbibliotheken zu beschreiben:

Neu (4): *Musikbibliotheken und Musikabteilungen öffentlicher Bibliotheken unterstützen mit ihren Beständen die praktische Musikausübung, das aktive Hören von Musik und das Lernen über Musik. Sie sind ein wichtiger Teil des Musiklebens in NRW.*

§ 55

Finanzierung und Förderung, Abs. (4)

Der vbnw begrüßt diesen Passus ausdrücklich. Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und das Angebot von innovativen Dienstleistungen.

Wir weisen darauf hin, dass hier insbesondere digitale Inhalte auch in Form von Landeslizenzen und der Ausbau der technischen Infrastruktur sowie die Unterstützung beim Aufbau von Rechercheportalen und Authentifizierungssystemen als Förderziele mit aufgenommen werden sollten.

Der vbnw bedauert es, dass die wichtige Arbeit des Zentrums für Bibliotheks- und Informationswissenschaftliche Weiterbildung (ZBIW) nur in der Begründung zum Gesetz Erwähnung findet, aber an dieser Stelle unter 6. Qualifizierungsmaßnahmen nicht mit aufgenommen wurde.

§ 56 Begriffsbestimmungen

Der vbnw begrüßt die Regelung. Es ist sinnvoll, die Kostenerstattung bei besonders teuren Werken analog zum Pflichtexemplarsgesetz zu handhaben.

Abschließend bleibt zu sagen, dass wir als vbnw den vorliegenden Regierungsentwurf für ein Kulturgesetzbuch sehr begrüßen. Mit dem Teil 5 erhält die Bibliotheklandschaft NRW zum ersten Mal eine Zusammenfassung und Beschreibung ihrer vielfältigen Aufgabenstellung und ihrer Funktionsweise.

Allerdings wird gerade aus unserer Sicht durch die Vielfältigkeit der Aufgaben und den Bezügen zu anderen Bereichen wie Schule oder Erwachsenenbildung deutlich, dass sich Bibliotheken nicht nur als kulturelle Einrichtungen, sondern als **Kultur- und Bildungseinrichtungen** beschreiben lassen. In diesem Zusammenhang wäre ein eigenständiges Bibliotheksgesetz besser geeignet gewesen, um die Aufgabenbreite und die Zusammenhänge zu anderen Bereichen konkreter abzubilden.

Dennoch haben die Bibliotheken mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine gute Grundlage, um auch künftig in den Verhandlungen mit ihren Trägern eine auskömmliche Finanzierung zu erreichen.

Ein Wermutstropfen für die Öffentlichen Bibliotheken ist das Verbleiben im Status Quo als freiwillige Leistung der jeweiligen Gemeinde. Leider bleibt es auch beim Status Quo bei den Schulbibliotheken, die eigentlich dringend an jeder Ganztagschule gebraucht und entsprechend ausgestattet sein müssten, zumal die Verweildauer der Schüler*innen vor Ort stetig zunimmt.

Bezüglich der Wissenschaftlichen Bibliotheken erkennen wir, dass diese erstmals in NRW stark im Licht der Kultur erscheinen. Das stärkt zwar nochmals ihren Auftrag, aber es führt gleichzeitig aus unserer Sicht zu reduzierten Sichtweisen. Konkret sind damit gemeint: Aspekte wie die Literaturversorgung (digital und Print, inkl. Archivfunktion), Lernort Bibliothek, Informationskompetenz werden ausgeführt, aber es fehlen nach unserer Auffassung die Publikationsdienste und Forschungsdaten (Publikationsfonds, Repositorien, weitere Systeme zum Publizieren). Der Begriff Open Access kommt im Entwurf und Gesetzesteil erst unter den Wissenschaftlichen Bibliotheken – Open Access/ Open Access in den Künsten/ Open Science vor. Dieser ist aber nach unserem Ermessen ein (gesamt)gesellschaftliches, eher allgemeines Thema, welches gleichermaßen auch für die Öffentliche Bibliotheken eine große Relevanz hat.

Bibliotheken sind Gedächtnisinstitutionen. Zu ihren Aufgaben gehört es, wertvolle Altbestände und Sammlungen zu bearbeiten, zu erschließen und durch sachgerechte Aufbewahrung und Konservierung zu sichern. Durch Digitalisierung sollen diese Bestände für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der vbnw vermisst hier eine Regelung darüber, wer über die landesweite Bedeutung von Beständen in den Wissenschaftlichen (aber auch in den Öffentlichen) Bibliotheken entscheidet. Insbesondere vermischen wir eine landesweite Regelung bezüglich der Bestände, die erhalten werden **müssen**. Der aus unserer Sicht unerlässliche Punkt im letzten Entwurf zu einem Bibliotheksgesetz "**Landesspeicherbibliothek**" wurde bedauerlicherweise nicht berücksichtigt. Sollte eine Landesspeicherbibliothek nicht realisiert werden, sollte das Land diese wichtige Aufgabe auf anderem Wege organisieren und finanzieren. Die Anerkennung der finanziellen Verantwortung des Landes wird von uns erwartet. Statt Zusagen eines in einer bestimmten Höhe nicht definierten Zuschusses, erwarten wir eine eindeutige Anerkennung der Kostenübernahme: „Diese Aufgabe(n) finanziert das Land NRW“.

Zum Thema Finanzierung stellt sich uns die Frage, ob mit dem § 55 auch die Öffentlichen Bibliotheken das Land NRW in die Pflicht nehmen können, ihren Funktionswandel zu gestalten. Insbesondere bei der Ausstattung mit der vieler Orts in den Bibliotheken fehlenden, unzureichenden IT-Infrastruktur bleibt die Frage nach der festen und dauerhaften Finanzierung für diese notwendigen Investitionen. Hier sind sowohl das MKW als auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gefragt. Es kann nach unserer Auffassung nicht allein die Aufgabe der Kommunen bleiben, sich der Weiterentwicklung der Bibliotheken als freiwillige, oder wie wir es fordern, als Pflichtaufgabe zu widmen.

Die Finanzierung der benannten Felder, die Themen „Erwerb und Bereitstellung Landeslizenzen“ sowie „Koordination gemeinsamer Erwerbung von digitalen Inhalten“ muss klar definiert werden. Ein gewichtiger Teil der von den Wissenschaftlichen Bibliotheken übernommenen kulturellen Aufgaben (siehe Ausformulierung zu Bibliotheken als „Gedächtnisinstitutionen“ in § 47, Absatz 4) sind nicht über die Grundfinanzierung seitens der Hochschulen gedeckt. Insbesondere ist die digitale Seite dieser Aufgabe (z.B. Digitalisierung im engeren Sinne, digitale Langzeitarchivierung) mit hohen und künftig wachsenden finanziellen Belastungen für die Wissenschaftlichen Bibliotheken verbunden. Der vbnw fordert vom Gesetzgeber eine klare Anerkennung in diesem Punkt.

Wir freuen uns, unsere Vorschläge und Anmerkungen im Rahmen der Anhörung am 16. September 2021 mit Ihnen erörtern zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Borbach-Jaene
Vorsitzender vbnw Öffentliche Bibliotheken



Dr. Ulrich Meyer-Doerpinghaus
Vorsitzender vbnw Wissenschaftliche Bibliotheken